

# **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Otting**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Otting folgende

## **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Otting:**

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Otting, für den Gemeindeteil Waldstetten der Gemeinde Wolferstadt sowie für die Anwesen Ottinger Straße 15 und 17 des Stadtteiles Weilheim der Stadt Monheim nach § 1 der Wasserabgabesatzung der Gemeinde Otting. Es werden Graugussleitungen durch Kunststoffleitungen ersetzt und die hydraulische Dimensionierung teilweise erhöht. Dadurch wird die Versorgungssicherheit insgesamt verbessert.

Die Erneuerung des Wasserrohrnetzes betrifft folgende Gemeindestraßen bzw. Leitungsbereiche:

Schloßstraße, Wolferstädter Straße, Blumenstraße, Florianstraße, Sonnenstraße, Gartenstraße, Jurastraße, Monheimer Straße, Wemdinger Straße, Hauptstraße, Eichenstraße, Frühlingsstraße, Gullenbachstraße, Bergstraße, Kirchstraße, Klosterstraße, Bahnhofstraße, Hochbehälter-Schloßstraße und zu Fl.Nr. 191.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn alle in § 1 aufgeführten Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahmen bereits begonnen wurden, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude, Garagen oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude, Garagen oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist ein Drittel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Bei Grundstücken, auf denen sich nur Gebäude befinden, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung auslösen oder die an die Wasserversorgungseinrichtung nicht angeschlossen werden dürfen, wird der Beitrag nur nach der Grundstücksfläche berechnet. Das gilt nicht, wenn das Gebäude tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist. Für die Berechnung der Grundstücksfläche für Grundstücke i. S. d. Satzes 1 ist Abs. 1 anzuwenden.

## **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 75 v.H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 556.819 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Abs. 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt
  - a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche: 0,58 €
  - b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche: 3,02 €.
- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

## **§ 7 a Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Otting, den 01. Dezember 2020  
GEMEINDE Otting

Lechner  
1. Bürgermeister